

04.06.2014

Rechtsausschuss

Dr. Robert Orth MdL

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

Daniela Jansen MdL

Einladung

30. Sitzung (öffentlich)
des Rechtsausschusses

20. Sitzung (öffentlich)

des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

am Mittwoch, dem 25. Juni 2014,
vormittags, 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Plenarsaal

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung ergeht nachrichtlich an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, den Haushalts- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik.

Gemäß § 53 Abs.1 der Geschäftsordnung des Landtags berufen wir die Ausschüsse ein und setzen folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5413

in Verbindung mit

Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

- Anhörung von Sachverständigen

bitte wenden!

gez. Dr. Robert Orth
- Vorsitzender -

gez. Daniela Jansen
- Vorsitzende -

F. d. R.

Sascha Symalla
Ausschussassistent

Anlagen:
Verteiler
Fragenkatalog

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und
des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

25. Juni 2014, 9.30 Uhr, Plenarsaal

**„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-
Westfalen“**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5413

**„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

V e r t e i l e r

Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands
- Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. -
Düsseldorf

ver.di - Landesbezirk NRW
Fachgruppe Justiz
Düsseldorf

Vorsitzender
der Landesvereinigung des gehobenen Voll-
zugs- und Verwaltungsdienstes
Nordrhein-Westfalen e. V.
Herrn Oberregierungsrat Ulf Borrmann
Wuppertal

Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener So-
zialdienst im Justizvollzug NRW e. V.
Frau Claudia Pastoor
Werl

Herrn
Jürgen Taege
Mülheim an der Ruhr

Arbeitsgemeinschaft der Pädagogischen
Dienste im Justizvollzug des Landes Nord-
rhein-Westfalen
c/o Roswitha Gottschlich
JVA Gelsenkirchen
Gelsenkirchen

Landesarbeitsgemeinschaft der Psycholo-
ginnen und Psychologen im Strafvollzug
NRW e. V.
c/o Gerd Asselborn
JVA Iserlohn
Iserlohn

Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-
Westfalen (LAG NRW)
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewäh-
rungshelferinnen und Bewährungshelfer
(ADB) e. V.
Herne

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung Nord-
rhein-Westfalen
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann
Düsseldorf

Leiter des Katholischen Büros Nordrhein-
Westfalen
Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-
Westfalen
Dr. Burkhard Kämper
Düsseldorf

Herrn Ministerialdirektor
Prof. Dr. Frank Arloth
Amtschef des Bayerischen Staatsministeri-
ums der Justiz
München

Justizvollzugsanstalt Werl
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Hermann Josef Bausch-Hölterhoff
Werl

Herrn
Prof. Dr. Heinz Cornel
Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences
Berlin

Herrn
Prof. Dr. Johannes Feest
Bremen

Herrn
Klaus Fröse
VIP
Münster

Landesbeauftragter für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Ulrich Lepper
Düsseldorf

Herrn
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Deutsches Institut für Sozialwirtschaft
Kiel

Herrn
Prof. Dr. Henning Radtke
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Internationales Strafrecht an der Univer-
sität Hannover

Herrn
Prof. Dr. Heinz Schöch
München

Herrn
Prof. Bernd-Rüdiger Sonnen
Fakultät für Rechtswissenschaft
Hamburg

Frau Rechtsanwältin
Dr. Mareike E. Ullmann
Dr. Schackow & Partner Rechtsanwälte
PartG mbB
Hamburg

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen
c/o Markus Stücker
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Münster

**Anhörung
des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleich-
stellung und Emanzipation**

**„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-
Westfalen“**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5413

**„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

am Mittwoch, 25. Juni 2014

9.30 Uhr, Plenarsaal

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Regelvollzug?
Ist der Entwurf praktisch umsetzbar? Erfüllen die Justizvollzugsanstalten die erforderlichen baulichen, technischen und personellen Voraussetzungen? Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt werden (Mehrfachbelegung)? Inwieweit sollte der offene Vollzug, wie es im StVollzG des Bundes geregelt war, als Regelvollzug normiert werden?
2. Gibt es aus Ihrer Sicht in Bezug auf den individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan Verbesserungsvorschläge? Wenn ja, welche?
Inwieweit sollte eine gesetzliche Implementierung des Wohngruppenvollzugs erfolgen?
3. Sind die Weichen für einen aktivierenden Strafvollzug richtig gestellt? Ist das System Beschäftigung/berufliche und schulische Weiterbildung in dem Entwurf so ausgestaltet, dass die Gefangenen bei Entlassung eine reelle Chance auf Wiedereingliederung haben? Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Arbeitspflicht im Gesetzentwurf?
4. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Besuchszeiten und deren Einschränkungen (z. B. § 25 Nr. 3 Gesetzentwurfs der Landesregierung), insbesondere die Kontaktmöglichkeiten von Kindern Inhaftierter Eltern?

Die Regelbesuchszeit wird auf monatlich zwei Stunden erhöht, für minderjährige Kinder inhaftierter Eltern wird diese um zwei weitere Stunden monatlich erhöht.

- a) Sind die Besuchszeiten den Bedürfnissen von Kindern bzw. dem Kindeswohl angemessen angepasst?
 - b) Inwieweit wäre eine großzügige Gestaltung der Besuchszeit für Kinder am Wochenende sinnvoll?
 - c) Welche Anforderungen sollten an den Besuchsverlauf gestellt werden?
 - d) Inwieweit ist – wie es § 7 des GE der Landesregierung aus Gründen des Opferschutzes vorsieht – ein Ansprechpartner für die Belange von Kindern im Sinne eines Kinderbeauftragten notwendig?
5. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Opferschutz?
Inwieweit ist die aus § 115 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ersichtliche Privilegierung der Opfer von Tätern, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, Vermögensauskünfte einzuholen, gegenüber Opfer von Tätern, die beispielsweise lediglich eine Bewährungsstrafe verbüßen, gerechtfertigt?
Inwieweit hält die Figur des „gefährdeten Dritten“ in § 7 Abs. 1 S. 2 des GE der Landesregierung (= „mögliches künftiges Opfer“, vgl. Seite 86 des GE) dem Bestimmtheitsgebot stand?
6. Ist die Einführung eines Schlussberichts eine sinnvolle Hilfe für die freien Träger bei Wiedereingliederung?
Inwieweit sollte die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen in Zuständigkeit der Justiz erfolgen?
7. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen?
8. Inwieweit sollte eine Normierung der Kontrolle der Justizvollzugsanstalten durch die Aufsicht, weitere staatliche Stellen und unabhängige Gremien erfolgen?
9. Inwieweit findet der Datenschutz in den Gesetzesentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU ausreichend Berücksichtigung bzw. erfüllt nicht die durch den Datenschutz zu berücksichtigenden Aspekte?
10. Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Zehnjahresfrist vor der erstmaligen Beurlaubung lebenslänglich Inhaftierter in § 54 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung?
11. a) Inwieweit könnte die elektronische Fußfessel als geeignete Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Betracht gezogen werden?
b) Welche Risiken birgt bzw. Vorteile bringt diese Alternative?
c) Für welche Bereiche ist angesichts der Risiken für die Allgemeinheit, aber auch im Hinblick auf eine mögliche Stigmatisierung des Betroffenen die Möglichkeit der Fußfessel als taugliche Alternative in Betracht zu ziehen?

12. Aus einigen Vorschriften des GE der Landesregierung (Drs.16/5413) ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass letztlich die Unterbringung der Insassen (das „Wie“) und auch die jeweiligen Modalitäten bzw. Handlungsspielräume in den Anstalten letztlich von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abhängen (z.B. § 24 Abs. 1 GE Telefonate/Telekommunikationssysteme).
- a) Welche Mindeststandards müssten unabhängig von der Anstalts- und Vollzugsorganisation (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 3 des GE der Landesregierung) bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten gewährleistet werden?
- b) Wie ist in diesem Zusammenhang anhand der Beispiele der §§ 30, 31 und 87 Abs. 3 des GE der Landesregierung die Gesetzestechnik zu beurteilen, die einerseits einen Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite und zusätzlich ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite vorsieht?